

November 2013

## Elektronische Rechnungen

Im Mai 2012 hatten wir zuletzt auf die neuen steuerlichen Vorschriften für elektronische Rechnungen hingewiesen. Ziel der Neuregelung ist, die elektronische Rechnung der Papierrechnung gleichzustellen. Damit Sie den Vorsteuerabzug nicht gefährden, möchten wir Sie nochmals auf die seit 1.7.2011 geltenden Regelungen hinweisen.

Die elektronische Rechnung kann als E-Mail, Worddatei, PDF-Datei, Web-Download, Computerfax oder im EDI-Verfahren (Electronic Data Interchange) übermittelt werden.

Neben den bekannten Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug nach § 14 Abs. 4 und § 14a UStG ist bei elektronischen Rechnungen die Echtheit, die Herkunft der Rechnung, die Unversehrtheit ihres Inhalts und ihre Lesbarkeit zu gewährleisten. Dies erreichen Sie dadurch, dass Sie die elektronischen Rechnungen im Originalformat archivieren und diese Dateien innerhalb des zehnjährigen Aufbewahrungszeitraumes jederzeit lesbar machen können. Es genügt nicht, wenn Sie eine übermittelte Rechnung ausdrucken und zu Ihren Akten nehmen.

Die elektronische Rechnung darf nicht verändert werden. Das bedeutet, dass z. B. Kontierungen nicht auf dem Original vorgenommen werden dürfen. Die Kontierungen müssen separat erfolgen und als Datei der Originalrechnung angehängt werden oder können auf der ausgedruckten Rechnung angebracht werden.

Voraussetzung ist weiter, dass Sie als Rechnungsempfänger dieser Abrechnungsart zugestimmt haben. Die Zustimmung ist an keine besondere Form gebunden. Sie kann auch stillschweigend durch Billigung einer elektronischen Rechnung erteilt werden.

Die Datenspeicherung und 10-jährige Aufbewahrung darf nur auf einmal beschreibbaren CDs oder DVDs vorgenommen werden. Der Datenträger, der zur Aufbewahrung verwendet wird, darf Änderungen nicht mehr zulassen.

Rechnungen, die mit einem Faxgerät empfangen werden, gelten als Papierrechnung. Die Ablage des Ausdrucks reicht zur Aufbewahrung.

Färber & Partner  
Steuerberater • Rechtsanwälte

GÜNTHER A. FÄRBER  
STEUERBERATER

VOLKER SCHWAGER  
STEUERBERATER

DIETMAR MITTIG  
STEUERBERATER  
RECHTSANWALT

ANGESTELLTE  
BERUFSANGEHÖRIGE

CHRISTEL RINGSDORF  
STEUERBERATERIN

FRANKFURTER LANDSTRASSE 8  
61352 BAD HOMBURG V.D.H.

TELEFON: (06172) 8009-0

TELEFAX: (06172) 8009-88

MAIL: [INFO@FAERBERPARTNER.DE](mailto:INFO@FAERBERPARTNER.DE)

WEB: [WWW.FAERBERPARTNER.DE](http://WWW.FAERBERPARTNER.DE)

PARTNERSCHAFTSREGISTER 1256

UST ID 111295549

KOOPERATIONSPARTNER

FÄRBER & HUTZEL  
RECHTSANWÄLTE

THOMAS FÄRBER  
DR. STEFFEN HUTZEL, LL.M.

TELEFON: (06172) 944172-0

TELEFAX: (06172) 944172-19

MAIL: [INFO@FAERBERHUTZEL.DE](mailto:INFO@FAERBERHUTZEL.DE)

WEB: [WWW.FAERBERHUTZEL.DE](http://WWW.FAERBERHUTZEL.DE)